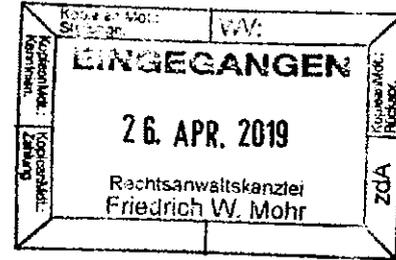
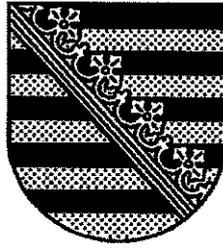


Beglaubigte Abschrift

S 15 KR 819/17



SOZIALGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr, Bauerngasse 7, 3. OG,
55116 Mainz

gegen

- Beklagte -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Chemnitz gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 23. April 2019 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Strobel, entschieden:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.871,36 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus jährlich seit dem 27.06.2017 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 6.871,36 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Vergütung einer vollstationären Krankenhausbehandlung im Jahr 2016; insbesondere darüber, ob die Klägerin berechtigt war, die ursprüngliche Abrechnung zu korrigieren und den sich daraus ergebenden höheren Zahlbetrag geltend zu machen.

Die Klägerin ist Trägerin eines zugelassenen Krankenhauses, in dem die bei der Beklagten versicherte im Zeitraum vom 26.09.2016 bis 05.10.2016 vollstationär behandelt wurde.

Den stationären Aufenthalt rechnete die Klägerin mit der DRG G18A (Bestimmte Eingriffe an Dünn- und Dickdarm oder Anlegen eines Enterostomas oder and. Eingr. am Darm mit äuß. schw. CC, mit hochkompl. Eingr. oder kompliz. Diagn. oder mit sehr kompl. Eingr. oder and. Eingr. mit äuß. schw. CC, mit IndK >-/368/-Punkte) ab, und zwar unter anderem basierend auf dem OPS 5-683.20. Den Rechnungsbetrag in Höhe von 13.383,97 Euro glich die Beklagte aus, leitete jedoch eine Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein. In der Prüfanzeige teilte der MDK der Klägerin folgende Prüfanlässe mit: Ist/sind die Prozedur/en korrekt? 5-683.20, 5-455.74, 5-413.10, 5-543.21.

In der sozialmedizinischen Stellungnahme vom 01.04.2017 kam der MDK zu dem Ergebnis, dass alle Prozeduren außer dem OPS 5-683.20 (Uterusexstirpation [Hysterektomie]: Mit Salpingoovarektomie, beidseitig: Offen chirurgisch (abdominal)) nachvollziehbar seien und statt des OPS 5-683.20 der OPS 5-685.3 (Radikale Uterusexstirpation: Mit pelviner und paraaortaler Lymphadenektomie) zu kodieren sei. Dies führe in die DRG G37Z.

Mit Schreiben vom 12.04.2017 teilte die Beklagte der Klägerin das Ergebnis der Prüfung mit und bat um Übermittlung der korrigierten Falldaten. Dem kam die Klägerin unter dem 10.06.2017 nach. Der Rechnungsbetrag belief sich nunmehr auf 20.255,33 Euro. Mit Schreiben vom 26.07.2017 wies die Beklagte die Vergütungsforderung mit dem Hinweis auf § 7 Abs. 5 der Prüfverfahrensvereinbarung zurück. Die Datenkorrektur sei nicht fristgerecht erfolgt.

Am 19.10.2017 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Chemnitz Zahlungsklage hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen der ursprünglichen und der korrigierten Abrechnung erhoben. Zur Begründung hat sie vorgebracht, dass die Klägerin mit ihrem Vergütungsanspruch nicht ausgeschlossen sei. § 7 Abs. 5 PrüfVV sei schon deshalb nicht anwendbar, weil Regelungen über materiell rechtliche Ausschlüsse nicht von der Ermächtigungsgrundlage umfasst seien. Darüber hinaus habe das BSG grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, Nachforderungen bis zum Ende des auf die Schlussrechnung nachfolgenden Kalenderjahres geltend zu machen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 6.871,36 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus jährlich seit dem 27.06.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Begutachtung sei am 01.04.2017 abgeschlossen gewesen. Eine Datenkorrektur hätte somit bis zum 01.04.2017 erfolgen müssen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 28.09.2018 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten beigezogene Verwaltungsakte verwiesen und ergänzend Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Gericht kann gemäß § 105 Absatz 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

II.

Die Klage ist als echte Leistungsklage statthaft, § 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG), da die Beteiligten in einem Gleichordnungsverhältnis stehen. Die Klage ist damit auch ohne Durchführung eines Vorverfahrens und ohne Einhaltung einer Klagefrist zulässig.

Die Klage ist auch begründet.

Vorliegend steht außer Frage, dass der streitige Aufenthalt richtigerweise mit der DRG G37Z zu vergüten war und hieraus als Vergütung die bislang geleistete Zahlung der Beklagten sowie weitere mit der Klage geltend gemachte 6.871,36 Euro resultieren.

Die Klägerin war auch nicht mit der Rechnungskorrektur ausgeschlossen. Insbesondere ergibt sich kein solcher Ausschluss aus § 7 Abs. 5 PrüfV in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung (aF). Vergütungsbestimmungen sind streng wortlautbezogen auszulegen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 26.09.2017 – B 1 KR 9/17 R). § 7 Abs. 5 PrüfV aF enthält jedoch keinen Anhalt für einen Anspruchsausschluss bei der vorliegenden Fallkonstellation (ebenso SG Reutlingen, Urteil vom 08.11.2017 – S 1 KR 364/17). § 7 Abs 5 Satz 2 – 5 PrüfV aF beinhaltet lediglich Vorgaben für die Einbeziehung von Korrekturen und Ergänzungen von Datensätzen bei Prüfungen durch den MDK, nicht aber einen Anspruchsausschluss nach MDK-Prüfungen, in denen zugunsten des Krankenhauses von einer im Vergleich zu dessen Rechnung günstigeren DRG ausgegangen wurde (so auch Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.08.2018, L 5 KR 155/18 NZB).

Damit steht der Klägerin der geltend gemachte Zahlungsanspruch ohne weiteres zu. Der Zinsanspruch folgt aus § 13 Abs. 3 der Vereinbarung zu den allgemeinen Bedingungen der Krankenhausbehandlung. Die Rechnung der Klägerin vom 06.06.2017 war spätestens am 26.06.2017 zur Zahlung fällig, ab Folgetag hat die Klägerin Anspruch auf die Zinszahlung.

III.

Die Kostentragung beruht auf § 197a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Als Unterlegene trägt die Beklagte die Kosten des Verfahrens.

IV.

Die Höhe des Streitwertes bestimmt sich nach § 197 a Absatz 1 SGG in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Er erschöpft sich der Höhe nach in dem geltend gemachten Zahlungsanspruch.